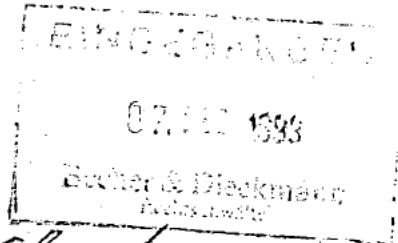


8 A 11816/99.OVG
1 K 495/95.KO

25140



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Angola

Grundsatz -
Urteil

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

53 VI Asyl (⊖)
Foto Kinder / Krieg
Foto BAKONGO
FLEC-FAC
UNITA

16,510 (⊖)

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. Herrn [REDACTED]
 2. Frau [REDACTED] ebenda,
 3. [REDACTED] ebenda,
 4. [REDACTED] ebenda,
 5. [REDACTED] ebenda,
- } 3 Kinder
- zu 3) bis 5) vertreten durch die Eltern [REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

zu 1-5 Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann,
Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung
(Angola)

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 1999, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Fritzsche
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Held
Richter am Oberverwaltungsgericht Schauß
ehrenamtlicher Richter Elektromeister Scheel
ehrenamtlicher Richter Kaufmann Schönhaber

für Recht erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1996 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen für Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen. Sie sind angolansische Staatsangehörige aus der Provinz Cabinda. Der Kläger zu 1) wurde am 18. September 1958 geboren und ist [REDACTED], die Klägerin zu 2), seine Ehefrau, wurde am [REDACTED] geboren und ist [REDACTED]. Die Kläger zu 3) bis 5) sind ihre am [REDACTED] und am [REDACTED] in Angola geborenen Kinder.

Die Klägerin zu 2) reiste zusammen mit den Klägern zu 4) und 5) am [REDACTED] aus Angola aus, reiste am [REDACTED] von [REDACTED] kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und

Bl 3 - 11 Ausführungen zur
Ungläubwürdigkeit der Kläger

Eine politische Verfolgung droht den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bakongo, der Mitgliedschaft des Klägers zu 1) in der FLEC-FAC, der früheren Mitgliedschaft der Klägerin zu 2) in der UNITA sowie ihrer Mitgliedschaft in der FFAKO, oder wegen Verstoßes gegen die Ausreisebestimmungen, der Ausreise mit gefälschten Papieren, dem Stellen eines Asylantrages oder dem langjährigen Auslandsaufenthalt.

Zusatz
Als Angehörigen der Volksgruppe der Bakongo droht den Klägern bei ihrer Rückkehr nach Angola nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Nach Meinung des Auswärtigen Amtes versucht der Stamm der Bakongo außerhalb Angolas immer wieder den Eindruck zu erwecken, als ob er von der Zentralregierung verfolgt werde. Nach Auffassung ausländischer Beobachter und von in Angola tätigen Menschenrechtsorganisationen sei dies aber nicht der Fall (AA vom 16. November 1998 an VG Sigmaringen). Amnesty international meint, Mitglieder der Volksgruppe der Bakongo seien grundsätzlich dem Verdacht ausgesetzt, die UNITA bei ihrem Kampf gegen die Regierung zu unterstützen, da die UNITA ihre Unterstützung zu einem nicht geringen Teil von Angehörigen der Bakongo erhalte (ai vom 12. Januar 1999 an VG Sigmaringen). Das Institut für Afrika-Kunde führt aus, die Zugehörigkeit zur Kongo-Ethnie sei als solche in Angola heute grundsätzlich irrelevant, da es Bakongo, deren Anteil an der Bevölkerung in Angola 10 bis 15 % ausmachten, und von denen ein erheblicher Teil auch in Luanda lebe, inzwischen in fast allen politischen Formationen gebe (IAK vom 7. März 1995 an VG Aachen). Aufgrund dieser Auskünfte ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung der Kläger wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bakongo nicht festzustellen. Soweit amnesty international meint, Bakongo gerieten grundsätzlich unter Verdacht, Mitglieder der UNITA zu sein, erscheint dies angesichts des Bevölkerungsanteils der Bakongo von 10 bis 15 % nicht überzeugend.

Wegen seiner Mitgliedschaft in der FLEC-FAC droht dem Kläger zu
1) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische
Verfolgung.

Nach Mitteilung des UNHCR (Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Angola, April 1999) wurde die FLEC (Frente de Libertacao do Enclave de Cabinda = Befreiungsfront für die Enklave Cabinda) 1963 als separatistische nationale Befreiungsbewegung für die angolansische Provinz Cabinda gegründet, die keine gemeinsame Grenze mit dem Kernland von Angola hat. Sie lehne die Eingliederung der ölreichen Provinz Cabinda ab und habe sich nach 1970 in zahlreiche Splitterparteien aufgespalten. Die FLEC-FAC (FAC = Forcas Armadas Cabindesas = Streitkräfte von Cabinda) habe zunächst den bewaffneten Flügel der FLEC dargestellt und sich zwischen 1975 und 1980 abgespalten. Seitdem führe sie bewaffnete Angriffe hauptsächlich im Zentrum und im Südwesten der Provinz Cabinda durch. Sie werde als möglicherweise militanteste Bewegung in Cabinda bezeichnet und soll über etwa 1000 Bewaffnete verfügen. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist die FLEC-FAC die größte und militanteste FLEC-Fraktion. Sie unterhalte Büros in Cabinda und vertrete politische Forderungen offen. Ihre Kundgebungen und Versammlungen seien durch die Regierung verboten (AA vom 22. April 1996 an VG Schleswig). Soweit Aktivisten der verschiedenen Fraktionen der FLEC nicht militärisch aktiv seien und sich nur politisch betätigten, würden sie nicht politisch verfolgt, auch wenn nicht auszuschließen sei, dass ihre Tätigkeit von den Sicherheitsbehörden beobachtet werde (AA, Lagebericht Angola, Dezember 1998). Die FLEC kontrolliere militärisch den größten Teil der Provinz Cabinda. Verhandlungen mit der Regierung fänden zur Zeit nicht statt. Die Regierung versuche aber auch nicht, die FLEC aus ihren Basen zu verdrängen und toleriere sogar, dass ausländische Ölgesellschaften Schutzgelder an die FLEC zahlten (AA vom 5. Juli 1999 an VG Aachen). Das Institut für Afrika-Kunde hält demgegenüber eine staatliche Verfolgung

identifizierbarer Anhänger der Sezessionsbewegungen der 7.270 qkm großen ölreichen Provinz Cabinda für mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für gewiss, weil aus der Sicht der staatlichen Zentralgewalt in Luanda die Sezessionisten Kriegsgegner, Terroristen (wegen der Urheberschaft für Anschläge und Überfälle), Verräter und Kriminelle (wegen Verstoßes gegen das Prinzip der nationalen Einheit und der territorialen Integrität) seien. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihnen nicht offen (IAK vom 17. September 1998 an VG Neustadt). Die Regierung habe vergeblich versucht, das Problem des Cabinda-Separatismus durch eine groß angelegte Offensive militärisch zu lösen. Erneute Gesprächsbemühungen zwischen der Zentralregierung und den Sezessionisten hätten nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt. Strafrechtliche Konsequenzen, politische Verfolgung und Kriegshandlungen gegen Anhänger der Eigenständigkeit Cabindas folgten deshalb nahezu der Logik eines Automatismus (IAK vom 19. April 1999 an VG Aachen). Amnesty international meint ebenfalls, dass auch eine der FLEC nur nahe stehende Person bei einer Rückkehr nach Angola konkret gefährdet sei, Opfer von Menschenrechtsverletzungen und auch gezielten staatlichen Zwangsmaßnahmen zu werden (ai vom 12. April 1999 an VG Aachen). Der UNHCR berichtet lediglich darüber, dass zwischen dem 22. und 28. August 1998 in Cabinda mindestens 13 Personen im Norden von Cabinda getötet worden seien, die verdächtig gewesen seien, die FLEC zu unterstützen (UNHCR Background Paper, April 1999). Der Senat hält in Würdigung dieser Auskünfte eine politische Verfolgung des Klägers zu 1) nicht für beachtlich wahrscheinlich. Die Beurteilungen des Instituts für Afrika-Kunde und von amnesty international beruhen nur auf Vermutungen und nicht auf Erkenntnissen zur Verfolgung nicht militanter FLEC-FAC-Anhänger. Beispiele für Verfolgungsfälle werden nicht genannt. Der Kläger zu 1) hat jedoch nicht vorgetragen, militärisch tätig gewesen zu sein, vielmehr sei er Koordinator der Jugendarbeit gewesen, habe Propaganda getrieben und Waisenkindern geholfen. Die Tötung von Personen in Cabinda, die verdächtigt

wurden, die FLEC zu unterstützen, lässt keinen Schluss auf eine Gefährdung des Klägers zu 1) zu. Dieser ist nicht gezwungen, sich nach Cabinda zu begeben.

Wegen ihrer ehemaligen Mitgliedschaft in der UNITA und wegen der Mitgliedschaft in der FFAKO muss auch die Klägerin zu 2) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung rechnen.

Mitglieder der UNITA sind zwar nach Angaben des UNHCR 1998 nach dem Ende des Friedensprozesses von der Polizei und den Streitkräften getötet worden. So wird von verschiedenen unrechtmäßigen Hinrichtungen sowie Entführungen von Unterstützern der UNITA berichtet (UNHCR, Background Paper, April 1999, vgl. auch ai vom 12. Januar 1999 an VG Sigmaringen). Dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle, von denen nicht auf eine Verfolgung aller UNITA-Anhänger geschlossen werden kann. Die Klägerin zu 2), die bereits 1991 aus der UNITA ausgetreten ist, muss jedenfalls nicht mit einer Verfolgung rechnen.

Die FFAKO ist nach Angaben von amnesty international aus der historischen Bewegung der Bakongo (MAKO = Movimento pela Auto-determinacao do Kongo = Bewegung für die Selbstbestimmung des Kongo) hervorgegangen, deren Ziel es war, einen unabhängigen Staat der Bakongo zu schaffen. Amnesty international hält es deshalb für durchaus möglich, dass aktive FFAKO-Mitglieder in Einzelfällen wegen Aktivitäten für die Unabhängigkeit der Bakongo in Angola Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind (ai vom 29. September 1997 an VG Sigmaringen). Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind die in Europa auftretenden Befreiungsbewegungen der Bakongo, MAKO und FFAKO in Angola so gut wie unbekannt und treten weder öffentlich auf noch machen sie mit Manifesten, Pamphleten, Versammlungen, Demonstrationen und ähnlichem auf sich aufmerksam (AA vom 1. Februar 1996 an VG Trier, Lagebericht Angola Dezember 1998). Danach ist eine Verfolgung zurückkehrender FFAKO-Mitglieder nicht mit beacht-

licher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, auch nicht unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft der Klägerin in der FFAKO in Deutschland.

Auch wegen Verstoßes gegen die Ausreisebestimmungen, der Ausreise mit gefälschten Papieren, dem Stellen eines Asylantrages oder dem langjährigen Auslandsaufenthalt droht den Klägern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung. Für eine politische Verfolgung aus diesen Gründen gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dem Auswärtigen Amt ist keine politisch motivierte Verfolgung aus Deutschland zurückkehrender Angolaner bekannt. Nach Berichten von Augenzeugen würden die Rückkehrer von den angolanischen Behörden bei der Einreise korrekt behandelt. Sie würden einer Befragung unterzogen, die sich in erster Linie auf die Feststellung ihrer angolanischen Staatsangehörigkeit erstrecke (AA, Lagebericht Angola, Dezember 1998). Der UNHCR erwähnt Probleme bei der Einreise nicht (UNHCR - Position zur zwangsweisen Rückführung abgelehnter Asylsuchender nach Angola, September 1999).

Eine politische Verfolgung droht den Klägern auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Zusammentreffens verschiedener, möglicherweise die Verfolgung auslösender Faktoren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

X
2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung mit dem des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, ergibt sich bereits aus den vorstehenden Darlegungen, dass das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG zugunsten der Kläger nicht eingreift.

3. Ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG liegt ebenfalls nicht vor. Insbesondere ergibt sich nicht aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - (BGBl 1952 S. 86), dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 53 Abs. 4 AuslG). Zwar darf nach Art. 3 EMRK niemand der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Eine solche Behandlung droht den Klägern in Angola jedoch nicht. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts begründet auch eine extreme Gefahr für Leib und Leben nur dann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK, wenn sie durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht (BVerwG, Urteil vom 2. September 1997 - 9 C 40.96 - BVerwGE 105, 187). Den Klägern droht jedoch keine Gefahr durch den angolischen Staat, wie oben festgestellt wurde, sondern nur durch die allgemeinen Lebensverhältnisse.

Von der Abschiebung der Kläger kann auch nicht nach § 53 Abs. 6 abgesehen werden. In Angola besteht keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Kläger im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Diese Vorschrift gilt nur für individuelle Gefahren. Die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auf einen einzelnen Ausländer ist gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebungsgebiet droht. Für diesen Fall verweist § 53 Abs. 6 Satz 2 auf § 54 AuslG. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr im Abschiebungsstaat der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, nicht im Einzelfall, sondern für die ganze Gruppe potentiell Betroffener einheitlich durch eine politische Leitentscheidung befunden wird. Allgemeine Gefahren in diesem Sinne können auch dann kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen, weil sie durch besondere Umstände in der Person oder

in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77 = InfAuslR 1999, 266). Im vorliegenden Fall können sich die Kläger nur auf die Gefahren infolge der Bürgerkriegssituation und der schwierigen Lebensverhältnisse in Angola berufen. Diese allgemeine Gefahr wird noch dadurch verstärkt, dass sie nach einem langjährigen Auslandsaufenthalt zurückkehren und die Kläger zu 3) bis 5) Kinder und Jugendliche sind. Sie bleibt dennoch eine allgemeine Gefahr, die ihre Bevölkerungsgruppe insgesamt betrifft und somit nach einer allgemeinen Regelung verlangt.

Der Umstand, dass eine solche allgemeine Regelung nicht erfolgt ist, führt hier auch nicht ausnahmsweise dazu, dass von der Abschiebung der Kläger aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden muss, weil angesichts der allgemeinen Gefahr eine Abschiebung der Kläger unter Würdigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes nicht verantwortet werden kann. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Abschiebung die Kläger einer extremen Gefahrenlage aussetzen würde. Diese ist anzunehmen, wenn die Abschiebung bedeutet, dass der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. In dieser Umschreibung kommen Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzungen, die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad zum Ausdruck (BVerwG, Beschluss vom 26.01.1999 - 9 B 617.98 - in InfAuslR 1999, 265). Einer extremen Gefahrenlage in diesem Sinne werden die Kläger bei einer Abschiebung nicht ausgesetzt.

Die Situation in Angola wird derzeit wie folgt beschrieben: Der Bürgerkrieg in Angola befindet sich seit Anfang Dezember 1998 wieder in einer akuten Kampfphase. Die UNITA unter Leitung von Jonas Savimbi habe ihre Armee entgegen vertraglicher Verpflichtungen auf geschätzte 30.000 Mann aufgestockt und mit

modernen Waffen ausgerüstet. Sie habe versucht, mehrere Provinzstädte zu erobern. Die Landesteile an der Küste seien jedoch von Militäraktionen so gut wie nicht berührt. Die Hauptstadt Luanda mit über 3.000.000 Bewohnern gelte weiterhin als sichere Stadt. Die Bürgerkriegssituation habe eine allgemeine Nahrungsmittelknappheit und große Flüchtlingsströme verursacht (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in Angola vom 04.06.1999). Beinahe 2.000.000 Angolaner seien Opfer von Vertreibungen innerhalb des Landes geworden, während mehr als 300.000 Menschen Zuflucht in den Nachbarstaaten Angolas gesucht hätten. Weitere 3.000.000 Menschen lebten unter katastrophalen Bedingungen eingeschlossen in Städten und Dörfern, die durch den Krieg und insbesondere die Minenfelder von der Außenwelt abgeschnitten seien. Hunger und Seuchen stellten eine ernsthafte Bedrohung für die angolansische Bevölkerung dar. Berichten zufolge stürben täglich mindestens 200 Angolaner allein an den Folgen der Unterernährung. Der größte Teil der Bevölkerung könne von den Nothilfeprogrammen humanitärer Organisationen nicht erreicht werden. Verschiedene humanitäre Organisationen hätten ihre Aktivitäten in beinahe allen Teilen des Landes eingestellt oder zumindest eingeschränkt und verbliebenes Personal und Ausrüstungsgegenstände nach Luanda verbracht. Es stehe zu befürchten, dass die sich weiterhin verschärfende Sicherheitslage auch die letzten Hilfsprogramme zum baldigen Erliegen bringe (UNHCR, Position zur zwangsweisen Rückführung abgelehnter Asylsuchender nach Angola, September 1999). Die Armee sei in der konventionellen Kriegsführung überlegen und habe die Orte Bailundu und Andulo eingenommen, die in den letzten Jahren Hauptsitz der UNITA gewesen seien. Die UNITA habe sich ihrer Taktik entsprechend kampflös zurückgezogen. Ihr neuer langfristig vorbereiteter Stützpunkt befinde sich in der Provinz Moxico. Ein Sprecher der UNITA habe mitgeteilt, sie werde den Buschkampf nun ausweiten, in die Provinz Luanda und möglicherweise in die Hauptstadt selbst (FAZ vom 26.10.1999). Die Kleinkindersterblichkeitsrate (für Kinder unter 5 Jahren) in Angola

wird für 1996 mit 292 Promille angegeben (UNICEF vom 05.11.1998 an VG München, Institut für Afrika-Kunde vom 15.10.1998 an VG München), zuletzt mit 40 % (UNHCR, Background-Paper, April 1999). Dafür wird insbesondere die unzureichende medizinische Versorgung verantwortlich gemacht. Die Hälfte aller krankheitsbedingten Todesfälle sei auf Durchfallerkrankungen und Malaria zurückzuführen, für die Kinder, und zwar je jünger desto mehr, besonders anfällig seien. Nachteile für Leib und Leben hätten kleine Kinder im überdurchschnittlichen Maße auch wegen der schlechteren hygienischen Lage und des geringen Zugangs zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser zu befürchten, sowie durch die unzureichende Lebensmittelversorgung. Über das konkrete Kriegsgeschehen hinaus bestehe eine Bedrohung für das Leben der Landbevölkerung, insbesondere der Kinder, durch die große Zahl von Minen (Institut für Afrika-Kunde vom 15. Oktober 1998 an VG München). Für Rückkehrer, die ihren Lebensschwerpunkt jahrelang außerhalb von Angola hatten, sei die Wiedereingliederung nur mit Schwierigkeiten möglich. Legale Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme gebe es so gut wie nicht, der informelle Sektor mit kleinen Dienstleistungen, Handwerkstätigkeiten und Produktionsaktivitäten ohne sicheres Einkommen sei realistischlicherweise das einzige Betätigungsfeld. Das Überleben hänge von familiären und anderen sozialen Kontakten ab, wichtig sei auch das Improvisationsvermögen des Einzelnen. Humanitäre Einrichtungen seien zu flächendeckender Hilfe nicht in der Lage (Institut für Afrika-Kunde vom 15. Oktober 1998 an VG München).

Aus der vorgenannten Darstellung der Situation für Rückkehrer und insbesondere für Kinder in Angola lässt sich zwar ein beträchtliches Risiko für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Kläger bei ihrer Rückkehr nach Angola herleiten. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass sie der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein werden, wonach bei der Rückkehr der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit drohen müssen (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998,

aa0). Eine Gefahr in diesem Sinne ist nicht bereits wegen der hohen Kindersterblichkeit in Angola anzunehmen. Selbst wenn man von der vom UNHCR zuletzt genannten Kleinkindersterblichkeitsrate von 40 % ausgeht (vgl. UNHCR Background-Paper April 1999 S. 15), drohen den Klägern zu 3) bis 5) nicht der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit. Mit dieser Rate wird das Risiko für die in Angola geborenen und aufgewachsenen Kinder bis zu 5 Jahren umschrieben. Die [REDACTED] geborenen Kläger sind dem besonderen Risiko für Kleinkinder bis zu 5 Jahren jedoch nicht mehr ausgesetzt. Darüber hinaus werden die Kläger in [REDACTED], wohin sie abgeschoben würden, auf im Verhältnis zum Landesdurchschnitt günstige Lebensbedingungen treffen. Die Kläger können mit der zum Überleben nötigen Lebensmittelversorgung rechnen. Auch wenn es dem Kläger zu 1) nicht gelingen sollte, den Unterhalt der Familie durch Arbeit in seinen früheren Berufen als [REDACTED] sicherzustellen, kann er doch in [REDACTED] die Unterstützung von Hilfsorganisationen in Anspruch nehmen. Von diesen wird zwar berichtet, dass sie zu flächendeckender Hilfe nicht in der Lage seien, andererseits aber auch, dass sie sich nach [REDACTED] zurückgezogen haben. Die Abschiebung muss jedoch wegen der Verkehrsverbindungen nach [REDACTED] erfolgen. In [REDACTED] müssen die Kläger auch nicht damit rechnen, von den unmittelbaren Auswirkungen des Bürgerkrieges in Form von Kampfhandlungen und Minen betroffen zu werden. Luanda galt in der Vergangenheit als sichere Stadt. Bei der Androhung, die UNITA werde den Guerilla-Krieg nach Luanda tragen, handelt es sich zunächst nur um eine Drohung, die kein erhebliches Risiko für die Kläger begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.